
Wahlordnung

für das Jugendparlament der Gemeinde Emstek

§ 1 Allgemeines

1. Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Jugendparlaments der Gemeinde Emstek.
2. Die Wahl des Jugendparlaments findet alle zwei Jahre statt.
3. Die Wahl wird als Online-Wahl innerhalb einer Wahlwoche durchgeführt.
4. Zu wählen sind 11 Jugendparlamentarier/innen.
5. Bekanntmachungen zur Wahl erfolgen auf der Homepage der Gemeinde Emstek.

§ 2 Wahlgrundsätze

1. Die Mitglieder des Jugendparlaments werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Jede/r Wähler/in hat 3 Stimmen.

§ 3 Wahlwoche und Wahlzeitraum

1. Neuwahlen sollen alle 2 Jahre erfolgen. Bis zu einer erfolgten Neuwahl bleibt das Jugendparlament in seiner bisherigen Besetzung kommissarisch im Amt.
2. Die Wahl wird als Wahlwoche durchgeführt, beginnend an einem Montag um 8:00 Uhr und endend am Sonntag um 18:00 Uhr.
3. Der/Die Bürgermeister/in macht den Wahlzeitraum spätestens am 60. Tag vor Beginn der Wahlwoche bekannt. Dies kann mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbunden werden.

§ 4 Durchführung der Wahl

1. Das gesamte Gemeindegebiet bildet einen Wahlbezirk.
2. Die Wahl findet ausschließlich als internetbasierte elektronische Wahl („Online-Wahl“) statt. Die Teilnahme an der Wahl erfolgt mit handelsüblichen internetfähigen Endgeräten. Zusätzlich wird im Rathaus während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlzeitraum ein Endgerät für einen kostenlosen Internetzugang zum Online-Wahlportal bereitgehalten.

3. Der Pfad zu der Internetseite, auf welcher die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können, wird gemeinsam mit einer Zugangskennung ausgegeben.

Um die Online-Wahl durchzuführen, benötigt der/die Wähler/in die ausgehändigte Zugangskennung. Der Login mit der Zugangskennung ist technisch nur einmal möglich, um eine mehrfache Stimmabgabe zu verhindern.

§ 5 Wahlorgane

1. Wahlorgane sind:

- a. die Wahlleitung
- b. der Wahlausschuss

2. Der/Die Betreuer/in des Jugendparlaments ist die Wahlleitung für die Jugendparlamentswahl.

3. Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

4. Der Wahlausschuss setzt sich aus der Wahlleitung und zwei weiteren, von diesen hierfür zu berufenden Mitgliedern zusammen. Es soll sich hierbei um ein nicht kandidierendes Mitglied des bestehenden Jugendparlaments und einem/r Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung handeln. Der Wahlausschuss kommt bei Bedarf zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich.

5. Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der Wahlvorschläge, ruft nach Ablauf des Wahlzeitraums eine elektronische Auswertung des Wahlergebnisses ab und beschließt über das Wahlergebnis. Er fasst seine Beschlüsse in öffentlicher Sitzung.

§ 6 Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Das aktive Wahlrecht (Recht zu wählen) haben alle Jugendlichen, die am ersten Tag der Wahlwoche das 14., aber noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben, ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Emstek haben und nicht gem. § 48 Abs. 2 des NKomVG analog von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

2. Das passive Wahlrecht (Recht zu kandidieren) haben alle unter Nr. 1 genannten Jugendlichen, die am ersten Tag der Wahlwoche seit mind. 3 Monaten in Emstek ihren ersten Wohnsitz haben.

§ 7 Kandidatensuche, Wahlvorschläge und Zulassung der Kandidaten

1. Potentielle Kandidat/innen werden z.B. über Flyer, entsprechende Zeitungartikel, in Schulen und über die kommunale Homepage auf die Jugendparlamentswahl aufmerksam gemacht.
2. Wahlvorschläge können von Wahlbewerber/innen (Kandidat/innen) ausschließlich online und nur für sich selbst eingereicht werden. Die Benennung Dritter ist nicht möglich. Als Wahlbewerber/in kann jede/r passiv Wahlberechtigte auftreten.
3. Wahlvorschläge können bis zum 30. Tag vor Beginn der Wahlwoche eingereicht werden. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge.
4. Wurden weniger als 11 zulassungsfähige Wahlvorschläge eingereicht, kann der Wahlausschuss die Verlängerung der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beschließen. Die Wahlleitung macht dies unverzüglich und unter Angabe der Frist und der Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge bekannt. Nach Ablauf der Fristverlängerung prüft der Wahlausschuss unverzüglich die eingereichten Wahlvorschläge, beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge.
5. Liegen auch nach Ablauf der Fristverlängerung nach Abs. 4 immer noch weniger als 11 zulassungsfähige Wahlvorschläge vor, findet die Wahl mit den vorhandenen zulassungsfähigen Wahlvorschlägen statt, es sei denn, es liegen weniger als 8 zulassungsfähige Wahlvorschläge vor. Dann findet die Wahl nicht im bekanntgegebenen Zeitraum statt, sondern der Wahlausschuss setzt einen neuen Wahltermin fest. Der/Die Bürgermeister/in gibt diese Terminverschiebung bekannt. Liegen auch für diesen neu festgesetzten Wahltermin erneut weniger als 8 zulassungsfähige Wahlvorschläge vor, so beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Emstek über die weitere Vorgehensweise.
6. Aus den Wahlvorschlägen wird eine in alphabetischer Reihenfolge geführte Kandidatenliste erstellt. Diese Reihenfolge wird im Portal zur Online-Wahl fortgeführt. Auf der Liste werden die zur Wahl stehenden Personen mit Familienname, Vornamen, Geburtsjahr, Tätigkeit, Wohnanschrift und dem Grund warum sie kandidieren angegeben.

7. Die Wahlleitung informiert die Kandidat/innen schriftlich über ihre Zulassung bzw. über die Zurückweisung ihres Wahlvorschlags.

8. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 21. Tag vor Beginn der Wahlwoche durch die Wahlleitung bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss für jede/n Kandidat/in den Familiennamen, die Vornamen und das Geburtsjahr enthalten.

§ 8 Wählerverzeichnis, Benachrichtigung der Wahlberechtigten

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis führt die Wahlleitung. Auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie die Berichtigung des Wählerverzeichnisses finden die Vorschriften des NKWG entsprechend Anwendung.

2. Spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahlwoche benachrichtigt die Wahlleitung alle im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte über die bevorstehende Jugendparlamentswahl. Die Benachrichtigung erfolgt auf dem Postweg in einem verschlossenen Umschlag.

3. Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten

- a. den Familiennamen, den Vornamen und den Wohnanschrift des/der Wahlberechtigten,
- b. den Pfad zur Internetseite für die Online-Wahl,
- c. die Zugangskennung für den Zugang zur Online-Wahl,
- d. die Angabe darüber, wo im Rathaus während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlzeitraum ein Endgerät für einen kostenlosen Internetzugang zum Online-Wahlportal bereitgehalten wird,
- e. die Angabe des Wahlzeitraumes und
- f. die Nummer, unter der der/die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

4. Wer bis zum 14. Tag vor Beginn der Wahlwoche keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, kann sich zur Abklärung bis zum 6. Tag vor Beginn der Wahlwoche bei der Wahlleitung melden und gegebenenfalls eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

§ 9 Sitzverteilung, Ersatzpersonen

1. Der Wahlausschuss stellt zunächst die Zahl der abgegebenen Stimmen und ihre Verteilung fest. Gewählt sind die 11 Kandidat/innen, auf die die meisten Stimmen entfallen. Der Wahlausschuss trifft die Feststellung darüber, auf welche Kandidat/innen jeweils ein Sitz im Jugendparlament entfällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los. Gibt es weniger Kandidat/innen als Sitze, so bleiben diese Sitze frei.

2. Kandidat/innen, auf die keine Sitze entfallen sind, sind Ersatzpersonen. Bei Freiwerden eines Sitzes im Jugendparlament, können diese nachrücken. Ihre Reihenfolge richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenden Stimmzahlen und wird vom Wahlausschuss festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.

3. Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Personen über ihre Wahl mit der Aufforderung, ihr innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen und dies schriftlich zu bestätigen. Erfolgt innerhalb der Frist keine Ablehnung, gilt die Wahl automatisch als angenommen.

4. Lehnt ein/e gewählte/r Kandidat/in die Wahl ab, so geht der Sitz auf die nächste Ersatzperson über. Die Ersatzperson hat dem Abs. 3 entsprechend eine Woche Gelegenheit mitzuteilen, ob sie die Wahl annimmt. Steht keine Ersatzperson zur Verfügung, bleibt der Sitz unbesetzt.

5. Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Kandidat/innen sowie der Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge bekannt.

6. Ein Nachrücken im Sinne des Abs. 4 erfolgt ebenfalls, wenn ein Mitglied des Jugendparlaments später erklärt, wegen Wegzugs oder aus sonstigen Gründen ausscheiden zu wollen und seinen Sitz aufzugeben. Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Jugendparlament und das Nachrücken einer Ersatzperson gibt die Wahlleitung bekannt.

§ 10 Wahleinspruchsfrist

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können innerhalb von 5 Tagen nach der Wahl bei der Wahlleitung eingereicht werden. Die Wahlleitung prüft den Wahleinspruch und legt ihr Ergebnis der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur Entscheidung gem. § 48 NKWG analog vor.

§ 11 Inkrafttreten und Änderungen der Wahlordnung

1. Die 1. Änderung der Wahlordnung des Jugendparlaments tritt am 23.10.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung des Jugendparlaments der Gemeinde Emstek vom 30.06.2022 außer Kraft.
3. Eine Änderung dieser Wahlordnung kann nur der Rat der Gemeinde Emstek in Abstimmung mit dem Jugendparlament beschließen.

Erstfassung der Wahlordnung:	30.06.2022
In-Kraft-Treten:	30.06.2022
Änderung vom:	10.09.2024